

Hamburg, 12: Juni 2024

## Newsletter 8-2024

- Tarifabschluss TV KB Änderungstarifvertrag Nr. 19 vom 14. Mai 2024
  - Tarifabschluss TV KBL (Schulstiftung) Änderungstarifvertrag Nr. 1 vom 14. Mai 2024 zum TV KBL und TV Inflationsausgleich zum TV KBL vom 14. Mai 2024
- 

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Newsletter informieren wir Sie über eine weitere Änderung des TV KB sowie über den Abschluss des 1. Änderungstarifvertrags für den TV KBL (Schulstiftung der Nordkirche).

### 1. Änderungstarifvertrag Nr. 19 vom 14. Mai 2024 zum TV KB

#### 1.1.

Der 18. Änderungstarifvertrag zum TV KB vom 26. Februar 2024 (siehe Newsletter 2-2024) sah vor, dass Beschäftigte, der Entgeltgruppen KS 5, KS 7, KS 11 und KS 12 der Abteilung 3, die sich am 30. Juni 2024 jeweils in der 1. Erfahrungsstufe befinden, der Entgeltstufe 2 zugeordnet werden. Der Grund hierfür liegt darin, dass durch die Anpassung an die Tabellenwerte des TVöD die lineare Erhöhung in der Erfahrungsstufe 1 in den genannten Entgeltgruppen sehr gering ausfallen würde.

Dies trifft auch auf die Erfahrungsstufe 1 der Entgeltgruppe KS 4 der Abteilung 3 zu, **so dass sich die Tarifvertragsparteien darauf geeinigt haben, dass auch Beschäftigte der Entgeltgruppe KS 4 der Abteilung 3, die sich am 30. Juni 2024 in der 1. Erfahrungsstufe befinden, der Entgeltstufe 2 zugeordnet werden.** Die Tabellenwerte bleiben jedoch auch in der KS 4 in der 1. Erfahrungsstufe bestehen, es handelt sich somit lediglich um eine Regelung für bereits bestehende Arbeitsverhältnisse.

1.2.

Der 18. Änderungstarifvertrag zum TV KB vom 26. Februar 2024 sah weiter vor, dass Beschäftigte der Entgeltgruppen KS 5 und KS 7 b), d), f) und g) eine monatliche Zulage in Höhe von 130,00 Euro erhalten. **Diese Zulage sollen nunmehr auch Beschäftigte in der Entgeltgruppe KS 8 Fallgruppe b) (Sozialpädagoginnen) der Abteilung 3 erhalten, da Sozialpädagoginnen im TVöD ebenfalls eine Zulage enthalten, wenn diese in Kindertagesstätten in entsprechender Tätigkeit beschäftigt werden.**

1.3.

Mit der Verordnung vom 28. November 2023 (6. PflegeArbbV, BGBl. Teil I, Nr. 336, <https://ogy.de/5coi>) wurden zum 1. Mai 2024 die Pflegemindestlöhne (vgl. <https://www.recht.bund.de/bgbl/1/2023/336/VO.html>) in den drei dort erfassten Beschäftigtengruppen nochmals deutlich auf 15,50 / 16,50 / 19,50 € angehoben.

Die noch bis zum 30.06.2024 geltenden Tabellenentgelte bzw. die sich aus diesen ergebenden Stundenentgelte liegen nominell in der Abteilung 5 in den relevanten Entgeltgruppen K 3 Stufe 1, K 4 Stufe 1 und K 7 Stufe 1 und 2 der Anlage 1 a zum TV KB geringfügig unter diesen neuen Werten, wobei im Monat Juni zusätzlich das Sonderentgelt gemäß § 17 Abs.1 TV KB zur Auszahlung gelangen kann, so dass sich die Unterschreitung des Pflegemindestlohns auf den Monat Mai 2024 beschränken sollte.

In der K 3 Stufe 1 liegt der TV KB in der Abteilung 5 allerdings auch mit dem ab dem 1. Juli 2024 geltenden Tabellenentgelt geringfügig unter den genannten Werten. **Diesem Umstand wird durch die Zahlung einer Zulage für die Beschäftigten der Entgeltgruppe K 3 der Abteilung 5 (Ambulante und Stationäre Pflege) in Höhe von € 60,-- für den Zeitraum vom 1. Juli 2024 bis 30. Juni 2025 begegnet werden.** Dies wird nun in der neu eingefügten Protokollnotiz Nr. 3 zur Entgeltordnung geregelt.

Die Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem beigefügten Änderungstarifvertrag (Anlage 1).

## **2. Tarifabschluss TV KBL (Schulstiftung der Nordkirche)**

Die Tarifvertragsparteien haben sich am 14. Mai 2024 auf eine zeitversetzte Anpassung des TV KBL (Schulstiftung der Nordkirche) an den Tarifabschluss im Bereich des TV-L geeinigt.

Der Grund für die zeitversetzte Umsetzung des Abschlusses im TV-L liegt darin begründet, dass die Schülerkostensätze sowie die Förderbedarfssätze nach § 128, 128 a Schulgesetz Mecklenburg-Vorpommern (SchulG MV) schuljährlich der Tarifentwicklung des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder des Vorjahres angepasst werden.

Die Tarifentwicklungen im TV-L in 2024 werden also für die freien Schulträger erst ab dem 1.8.2025 und ab 2025 erst zum 1.8.2026 berücksichtigt

Im Einzelnen sieht die Einigung folgendes vor:

- Zahlung einer Inflationsausgleichszahlung (IAZ) in Höhe von 3000,- (Teilzeitbeschäftigte anteilig) Ende Juli 2024. Die Auszahlung erfolgt - abweichend von der Regelung im TV-L - in einer Summe. Sie wird allen Beschäftigten, die am 1.7.2024 bei der Stiftung im Geltungsbereich des TV KBL beschäftigt sind und vom 1.2.24 bis 31.7.2024 an mindestens einem Tag Entgelt bezogen haben (Regelungen analog TV KB IAZ Tarifvertrag) gezahlt.
- Sockelerhöhung der Tabellenwerte des TV KBL um 200,-- ab 1.8.25 ohne Berücksichtigung der Effekte durch unterschiedliche Höhen der

Jahressonderzahlungen im TV-L (dort gestaffelt nach Entgeltgruppen). Damit liegt der TV KBL dann vom 1.8.25 bis 31.12.25 bis zu 8,32 € monatlich (insgesamt: x5 + Anteil Jahressonderentgelt, also etwa 45,-) in den höheren Entgeltgruppen über dem TV-L.

- Ab dem 1.1.2026 Anhebung der Tabellenentgelte um durchschnittlich 5,5 %. Die Jahreswerte des TV-L sind dann aber ab 1.1.26 (+ 200,- Sockel und + 5,5% beim TV-L) umgesetzt. Die teilweise niedrigeren Tabellenwerte resultieren aus der Tatsache abweichender und gestaffelter Jahressonderentgelte im TV-L.

Die Tabellenwerte des TV-L entsprechen dann, umgerechnet auf das Jahresentgelt auf den Cent dem TV KBL. Hier geht die Schulstiftung für 7 Monate in Vorleistung, denn die 5,5% werden nach Schulgesetz erst ab 1.8.2026 in der Finanzhilfe berücksichtigt und nicht nachgezahlt.

Die Tabellen haben eine Laufzeit bis zum 31.12.2026.

Die Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem beigefügten 1. Änderungstarifvertrag vom 14. Mai 2024 zum TV KBL (Anlage 2) und dem Tarifvertrag über Sonderzahlungen zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise für kirchlich beschäftigte Lehrkräfte der Schulstiftung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (TV Inflationsausgleich) vom 14. Mai 2024 (Anlage 3).

Mit freundlichen Grüßen



Arne Buckentin  
Geschäftsführer

**Änderungstarifvertrag Nr. 19  
vom 14. Mai 2024 zum  
zum Tarifvertrag für Kirchliche Beschäftigte in der Nordkirche (TV KB)  
vom 1. Dezember 2006**

Zwischen

dem **Verband kirchlicher und diakonischer Dienstgeber in der  
Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (VKDN),**

vertreten durch den Vorstand

- einerseits -

und

der **Kirchengewerkschaft  
Landesverband Nord,**

vertreten durch den Vorstand

und

der **„ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft“ (ver.di),**

vertreten durch

**die Landesbezirksleitung Hamburg, Besenbinderhof 60, 20097 Hamburg und  
die Landesbezirksleitung Nord, Huxstraße 1-9, 23552 Lübeck**

- andererseits –

wird auf der Grundlage des Tarifvertrags zur Regelung der Grundlagen einer kirchengemäßen  
Tarifpartnerschaft vom 3. Juni 2021 Folgendes vereinbart:

**§ 1 Änderungen des TV KB**

1. In Anlage 1 Abteilung 3 erhält die Vorbemerkung 5 folgende Fassung:  
„1Beschäftigte der Entgeltgruppen KS 4, KS 5, KS 7, KS 11 und KS 12, die sich am 30.  
Juni 2024 in der Erfahrungsstufe 1 befinden, erhalten zum 1. Juli 2024 das Entgelt der  
Erfahrungsstufe 2 und werden der Erfahrungsstufe 2 zugeordnet. 2In diesen Fällen  
beginnt die Erfahrungszeit zum Erreichen der Erfahrungsstufe 3 mit dem 1. Juli 2024 zu  
laufen.“

2. In Anlage 1 Abteilung 3 erhält die Vorbemerkung 3 folgende Fassung: „1Beschäftigte der Entgeltgruppen KS 5 und KS 7 b), d), f), g) und KS 8 b) erhalten eine monatliche Zulage in Höhe von 130,00 Euro. 2Für die Höhe der Zulage bei Teilzeitbeschäftigten gilt § 13 Absatz 7.“

In Anlage 1 wird folgende Protokollnotiz Nr. 3 eingefügt:

„Beschäftigte, die nach Abteilung 5 Entgeltgruppe K 3 Erfahrungsstufe 1 eingruppiert sind, erhalten vom 1. Juli 2024 bis 30. Juni 2025 eine Zulage in Höhe von EUR 60,00.“

## **§ 2 Inkrafttreten**

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Juli 2024 in Kraft.

Hamburg, den 14. Mai 2024

Für den  
Verband kirchlicher und diakonischer Dienstgeber  
in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in  
Norddeutschland (VKDN)

Für die  
Gewerkschaften

**Änderungstarifvertrag Nr. 1  
vom 14. Mai 2024  
zum Tarifvertrag für kirchlich beschäftigte Lehrkräfte der Schulstiftung  
der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland TV KBL  
vom 13. März 2023**

Zwischen

dem **Verband kirchlicher und diakonischer Dienstgeber in der  
Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (VKDN)**,

vertreten durch den Vorstand

- einerseits -

und

der **Kirchengewerkschaft  
Landesverband Nord**,

vertreten durch den Vorstand,

der **„ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft“ (ver.di)**,

vertreten durch

**die Landesbezirksleitung Hamburg, Besenbinderhof 60, 20097 Hamburg und  
die Landesbezirksleitung Nord, Huxstraße 1-9, 23552 Lübeck**

- andererseits –

wird auf der Grundlage des Tarifvertrags zur Regelung der Grundlagen einer kirchengemäßen Tarifpartnerschaft vom 3. Juni 2021 Folgendes vereinbart:

**§ 1 Änderung des TV KBL**

Der Tarifvertrag für kirchlich beschäftigte Lehrkräfte der Schulstiftung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland vom 13. März 2023 wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 9 wird „Absatz 1 und 2“ in „Absatz 2“ geändert.
2. In § 4 Abs. 2 Satz 2 wird „31. Dezember 2023“ durch „31. Dezember 2026“ ersetzt.

3. Die Anlage 1 erhält folgende Fassungen:

**„Anlage 1 zum TV Schulstiftung**

**Entgelttabelle**

**gültig vom 1. August 2025 bis 31. Dezember 2025**

(alle Beträge in Euro)

Entgeltgruppe	Grundentgelt	Entwicklungsstufen				
		Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
E 15	5.008,70	5.370,06	5.561,02	6.239,27	6.752,87	6.949,45
E 14	4.553,76	4.882,78	5.152,77	5.561,02	6.186,56	6.366,17
E 13	4.259,63	4.569,50	4.802,58	5.255,40	5.881,35	6.051,80
E 12	3.858,83	4.116,67	4.662,73	5.142,20	5.761,50	5.928,33
E 11	3.819,55	4.063,06	4.340,44	4.762,55	5.375,29	5.530,55
E 10	3.691,70	3.930,66	4.204,27	4.483,39	5.014,47	5.158,91
E 9b	3.308,18	3.538,56	3.688,65	4.103,39	4.456,18	4.583,88
E 9a	3.308,18	3.538,56	3.588,60	3.688,65	4.103,39	4.219,22
E 8	3.151,36	3.378,76	3.505,15	3.625,27	3.758,01	3.840,18

”

**„Anlage 1 zum TV Schulstiftung**

**Entgelttabelle**

**gültig ab 1. Januar 2026**

(alle Beträge in Euro)

Entgeltgruppe	Grundentgelt	Entwicklungsstufen				
		Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5
E 15	5.275,40	5.656,64	5.858,10	6.573,66	7.115,51	7.322,90
E 14	4.795,45	5.142,56	5.427,40	5.858,10	6.518,05	6.707,53
E 13	4.487,43	4.814,33	5.060,23	5.537,96	6.198,34	6.378,16
E 12	4.064,58	4.336,60	4.912,70	5.418,53	6.071,89	6.247,91
E 11	4.027,71	4.284,62	4.577,25	5.022,58	5.669,02	5.832,82
E 10	3.892,83	4.144,94	4.433,60	4.728,07	5.288,35	5.440,73
E 9b	3.488,21	3.731,27	3.889,61	4.327,16	4.699,36	4.834,09
E 9a	3.488,21	3.731,27	3.784,06	3.889,61	4.327,16	4.449,36
E 8	3.325,04	3.564,94	3.698,29	3.825,01	3.965,05	4.051,74

”



## **§ 2 Ausgleich der Besitzstandszulagenkürzung 2025**

(1) Für Arbeitnehmerinnen, die unter § 2 Abs. 1 Buchstabe c des TVÜ-TV KBL fallen, gilt Folgendes:

Die der Arbeitnehmerin zustehende Ausgleichszahlung beträgt für den Zeitraum vom 1. August 2025 bis 31. Dezember 2025 ein 5-faches des Betrages um den die Besitzstandszulage gekürzt wird. Sie wird fällig im Oktober 2025.

(2) Die Höhe der Ausgleichszahlung vermindert sich jeweils um einen der errechneten Unterschiedsbeträge nach Abs. 1 für jeden Kalendermonat, in dem die Arbeitnehmerin zwischen dem 1. August 2025 und 31. Dezember 2025 keinen Anspruch auf Entgelt oder Zahlungen nach dem Mutterschutzgesetz hat. In diesem Sinne besteht auch Anspruch auf Rückzahlung des Entgelts, wenn der Anspruch auf Entgeltzahlung nach Auszahlung des vollen Betrages im Zeitraum nach Satz 1 endet.

## **§ 3 Ausgleich der Besitzstandszulagenkürzung 2026**

(1) Für Arbeitnehmerinnen, die unter § 2 Abs. 1 Buchstabe c TVÜ-TV KBL fallen, gilt Folgendes:

Die der Arbeitnehmerin zustehende Ausgleichszahlung beträgt für den Zeitraum vom 1. Januar 2026 bis 31. Dezember 2026 ein 12-faches des Betrages um den die Besitzstandszulage gekürzt wird. Sie wird fällig im Juli 2026.

(2) Die Höhe der Ausgleichszahlung vermindert sich jeweils um einen der errechneten Unterschiedsbeträge nach Abs. 1 für jeden Kalendermonat, in dem die Arbeitnehmerin zwischen dem 1. Januar 2026 bis 31. Dezember 2026 keinen Anspruch auf Entgelt oder Zahlungen nach dem Mutterschutzgesetz hat. In diesem Sinne besteht auch Anspruch auf Rückzahlung des Entgelts, wenn der Anspruch auf Entgeltzahlung nach Auszahlung des vollen Betrages im Zeitraum nach Satz 1 endet.

## **§ 4 Inkrafttreten**

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Juli 2024 in Kraft.

Hamburg/Lübeck, den 14. Mai 2024

Für den  
Verband kirchlicher und diakonischer Dienstgeber  
in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in  
Norddeutschland (VKDN)

Für die  
Gewerkschaften

**Tarifvertrag  
über Sonderzahlungen zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise  
für kirchlich beschäftigte Lehrkräfte der Schulstiftung der  
Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland  
(TV Inflationsausgleich)  
vom 14. Mai 2024**

Zwischen

dem **Verband kirchlicher und diakonischer Dienstgeber in der  
Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (VKDN),**

vertreten durch den Vorstand

- einerseits -

und

der **Kirchengewerkschaft  
Landesverband Nord,**

vertreten durch den Vorstand

und

der **„ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft“ (ver.di),**

vertreten durch

**die Landesbezirksleitung Hamburg, Besenbinderhof 60, 20097 Hamburg und  
die Landesbezirksleitung Nord, Huxstraße 1-9, 23552 Lübeck**

- andererseits –

wird auf der Grundlage des Tarifvertrags zur Regelung der Grundlagen einer kirchengemäßen Tarifpartnerschaft vom 3. Juni 2021 Folgendes vereinbart:

**§ 1**

**Geltungsbereich**

Dieser Tarifvertrag gilt für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Schulstiftung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland, die als Schulleitungen, Lehrkräfte oder als sonstige Beschäftigte pädagogisch und/oder unterrichtsbegleitend im Schuldienst an allgemeinbildenden Schulen und berufsbildenden Schulen (Berufs-, Berufsfach- und Fachschulen) tätig sind - nachfolgend Beschäftigte genannt -.

## § 2

### Inflationsausgleich 2024

1Beschäftigte, die unter den Geltungsbereich dieses Tarifvertrags fallen, erhalten eine einmalige Sonderzahlung in Höhe von 3.000 Euro mit dem Entgelt für den Monat Juli 2024 (Inflationsausgleich 2024), wenn an mindestens einem Tag zwischen dem 1. Februar 2024 und dem 31. Juli 2024 Anspruch auf Entgelt bestanden hat. 2§ 13 Abs. 8 TV KB gilt entsprechend. 3Maßgeblich sind die jeweiligen Verhältnisse am 1. Juli 2024.

Protokollnotiz: Entsteht der Anspruch auf Entgelt gemäß Satz 1 erst nach dem bereits erfolgten Gehaltslauf für den Monat Juli 2024 aber vor dem 1. August 2024, erfolgt die Auszahlung der einmaligen Sonderzahlung mit dem Entgelt für den Monat August 2024.

## § 3

### Allgemeine Bestimmungen für die Sonderzahlungen nach § 2

(1) 1Der Inflationsausgleich 2024 nach § 2 wird zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Entgelt gewährt. 2Es handelt sich um einen Zuschuss des Arbeitgebers zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise im Sinne des § 3 Nummer 11c des Einkommensteuergesetzes.

(2) 1Anspruch auf Entgelt im Sinne des § 2 Absatz 1 sind auch der Anspruch auf Entgeltfortzahlung (§ 14 Abs. 1 TV KB), der Anspruch auf Krankengeldzuschuss (§ 14 Abs. 2 TV KB) und Leistungen nach §§ 18 bis 20 MuSchG.

(3) Der Inflationsausgleich 2024 ist kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.

(4) Der Inflationsausgleich ist bei der Bemessung sonstiger Leistungen nicht zu berücksichtigen.

## § 4

### Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2024 in Kraft.

Hamburg/Lübeck, den 14. Mai 2024

Für den  
Verband kirchlicher und diakonischer Dienstgeber  
in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in  
Norddeutschland (VKDN)

Für die  
Gewerkschaften